

**Bekanntmachung
der Neufassung der Ordnung
für die Prüfung von Diplom-Musiklehrern
am Fachbereich Musik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 4. November 1992

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 1, S. 19;

geändert mit Ordnung

vom 7. Januar 1999 (StAnz. S. 153)]

Nachstehend wird der Wortlaut der "Ordnung für die Prüfung von Diplom-Musiklehrern am Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz" vom 10. Oktober 1988 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 43 vom 21. November 1988 S. 1144 ff) in der seit 27. Oktober 1992 geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus der "Ordnung zur Änderung für die Prüfung von Diplom-Musiklehrern am Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz" vom 12. Oktober 1992 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26. Oktober 1992 S. 1034) ergibt.

Mainz, den 4. November 1992

Der Dekan
des Fachbereichs Musik
Universitätsprofessor Eduard W o l l i t z

**Ordnung
für die Prüfung von Diplom-Musiklehrern
am Fachbereich Musik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
in der Fassung vom 4. November 1992**

§ 1

Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Fächer-Verbindung

(1) Die Diplomprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen und pädagogischen Fähigkeiten, die für den Beruf eines Musiklehrers (Lehrer an Musikschulen und selbständiger Musiklehrer) erforderlich sind; sie ist somit berufsqualifizierender Abschluss des Studiums.

(2) Nach bestandener Diplomprüfung wird dem Kandidaten der akademische Grad "Diplom-Musiklehrer/in" verliehen. In der Diplom-Urkunde wird das Hauptfach beziehungsweise werden die Hauptfächer angegeben.

(3) Der Kandidat erwirbt die Lehrbefähigung in dem gewählten Hauptfach/den gewählten Hauptfächern (§ 3).

(4) Die Diplomprüfung erfolgt in drei Teilen:

1. der Prüfung in den Nebenfächern gemäß § 8,

2. der Diplomarbeit gemäß § 6,

3. der künstlerischen Prüfung im Hauptfach und der unterrichtspraktischen Prüfung gemäß § 21.

(5) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung gemäß § 7 voraus. Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er im Hauptfach die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg betreiben zu können.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit (einschließlich Prüfung) beträgt acht Semester.

§ 3 Prüfungsfächer

(1) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf mindestens ein Hauptfach und die Nebenfächer.

(2) Hauptfach ist nach Wahl des Kandidaten und nach Maßgabe des Lehrangebotes

1. ein Orchesterinstrument,
2. Klavier oder Cembalo,
3. Gitarre,
4. Blockflöte,
5. Gesang,
6. Tonsatz und Hörschulung,
7. musikalische Früherziehung und Grundausbildung,
8. Chor- und Orchesterleitung,
9. ein jazzfähiges Instrument,
10. Jazzgesang,
11. Tonsatz im Fach Jazz/jazzverwandte Musik.

Die in Nummer 6 bis Nummer 8 genannten Hauptfächer können nur in Verbindung mit einem instrumentalen Hauptfach oder mit Gesang gewählt werden.

(3) Nebenfächer sind nach Maßgabe des Lehrangebotes:

1. für Kandidaten, die als Hauptfach
 - a) Klavier oder Cembalo gewählt haben:
Gesang oder ein Melodieinstrument nach Wahl;
 - b) Gitarre gewählt haben:
Gesang, Klavier oder eine Melodieinstrument nach Wahl;
 - c) Blockflöte gewählt haben:
Klavier oder Cembalo;
 - d) das jazzfähige Instrument Klavier oder Gitarre gewählt haben:
Das vokale oder instrumentale Nebenfach entfällt;
2. für Kandidaten, die als Hauptfach Chor- oder Orchesterleitung gewählt haben:
Klavier, Gesang und ein Orchesterinstrument (soweit diese Disziplinen nicht bereits als Hauptfach

- gewählt wurden);
3. für Kandidaten, die ein anderes als die in Nummer 1 und 2 genannten Fächer als Hauptfach gewählt haben:
Klavier;
 4. für alle Kandidaten:
 - a) Tonsatz und Hörschulung, wenn dieses Fach nicht bereits als Hauptfach gewählt wurde;
 - b) Instrumentenkunde;
 - c) Musikgeschichte (für Kandidaten mit dem Hauptfach gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 9 – 11: Musikgeschichte mit dem Schwerpunkt Jazzgeschichte);
 - d) Formenlehre;
 - e) Musikpädagogik;
 - f) Didaktik des gewählten Hauptfaches.
- (4) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern ergeben sich aus der Anlage.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden, zwei Professoren oder Hochschuldozenten, einem künstlerischen Mitarbeiter und einem Studenten: sie und die jeweiligen Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei dem studentischen Mitglied ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und bestellt die Prüfungskommissionen sowie die Prüfer für die Klausurarbeiten gemäß § 13 und die Diplomarbeit gemäß § 16. Er kann diese Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Weiterhin erfüllt er die ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

§ 5 Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommissionen nehmen die mündlichen und künstlerischen Prüfungen der Diplomprüfung ab und bewerten die Prüfungsleistungen.

(2) Die Prüfungskommissionen für das Hauptfach bestehen aus dem Dekan als Vorsitzenden und zwei bis fünf weiteren Prüfern. Die Prüfungskommissionen in den Nebenfächern bestehen aus dem Dekan als Vorsitzenden und einem weiteren Prüfer. Der Dekan kann sich durch einen von ihm zu bestellenden Professor oder Hochschuldozenten vertreten lassen. Der Kandidat kann einen Prüfer vorschlagen. Prüfer kann nur sein, wer eine selbständige Lehrtätigkeit am Fachbereich Musik ausübt und eine der Prüfung entsprechende Qualifikation besitzt.

(3) Die Prüfungskommissionen beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen finden nach Bedarf einmal im Semester statt.

(2) Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und spätestens eine Woche vor der Prüfung durch Aushang an der für Bekanntmachungen des Fachbereichs üblichen Stelle bekannt gegeben.

§ 7 Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung findet am Ende des 2. Semesters statt. Die Meldung hierzu erfolgt spätestens am 1. Mai (für das Sommersemester) beziehungsweise am 1. Dezember (für das Wintersemester) eines jeden Jahres.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich nur auf das Hauptfach und umfasst:

- im instrumentalen Hauptfach und in den Hauptfächern Gesang und Jazzgesang:
Vortrag von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten;
- im Hauptfach
Tonsatz/Hörschulung oder Tonsatz im Fach Jazz/jazzverwandte Musik:
2 Klausuren (Tonsatz: 4 Stunden; Hörschulung: 1 Stunde);
- im Hauptfach
Chor- und Orchesterleitung:
praktische Chorarbeit von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten;
- im Hauptfach
musikalische Früherziehung und Grundausbildung:
zwei Kurzlehrproben von je 15 Minuten, in jedem Fach eine.

Die Prüfungsanforderungen sind im Anhang ausgewiesen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note oder gegebenenfalls der Durchschnitt der erteilten Noten mindestens 4,0 ist. Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Durchschnitts erfolgt gemäß § 23. Nach bestandener Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die im Hauptfach erzielte Note ausweist.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; sie darf zwei Semester nicht überschreiten. Nach zweimaligem Nichtbestehen ist eine Fortführung des Diplom-Studiums nicht mehr möglich.

(5) Für die Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung und die Meldung hierzu gelten § 9 Nr. 1 und 2 sowie § 10 und 11 sinngemäß.

(6) Für die Bildung der Prüfungskommission und die Durchführung der Prüfungen gelten die §§ 4, 5, 13 und 14 sinngemäß.

§ 8 Erster Teil der Diplomprüfung

(1) Der Erste Teil der Diplomprüfung kann auf mehrere Semester verteilt werden. Er soll frühestens in dem auf die Diplom-Vorprüfung folgenden Semester begonnen und spätestens im 7. Semester abgeschlossen werden.

(2) Die Prüfungsfächer des Ersten Teils der Diplomprüfung sind die in § 3 Abs. 3 genannten Nebenfächer außer der Didaktik des Hauptfaches.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für den Ersten Teil der Diplomprüfung

Zulassungsvoraussetzung für den Ersten Teil der Diplomprüfung sind:

1. die Hochschulreife oder der Nachweis gemäß § 2 Nr. 4 der Eignungsprüfungsordnung Musik in der jeweils geltenden Fassung;
2. der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung in dem angestrebten Hauptfach gemäß der Eignungsprüfungsordnung Musik in der jeweils geltenden Fassung;
3. ein ordnungsgemäßes Studium in allen vorgeschriebenen Fächern;
4. der Nachweis der bestandenen Diplomvorprüfung (§ 7).

In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss von den Zulassungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3 bis Nr. 4 absehen; dabei muss eine gleichwertige Vorbildung oder hervorragende künstlerische, fachliche und pädagogische Befähigung nachgewiesen werden.

§ 10

Meldung zum Ersten Teil der Diplomprüfung

(1) Die erste Meldung zur Prüfung in einem Fach, das Gegenstand des Ersten Teils der Diplomprüfung ist, gilt gleichzeitig als Meldung zum Ersten Teil der Diplomprüfung. Mit der Meldung sind die gewählten Prüfungsfächer (§ 3) anzugeben. Der Kandidat muss sich zu allen Prüfungen innerhalb des Ersten Teils der Diplomprüfung jeweils am 1. Mai und 1. Dezember eines jeden Jahres melden. Die Reihenfolge, in der er die Prüfungen ablegt, liegt in seinem Ermessen. Die Meldung ist jeweils an den Dekan zu richten.

(2) Der Meldung zum Ersten Teil der Diplomprüfung sind beizufügen:

- a) die Nachweise gemäß § 9;
- b) eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Hauptfach mit welchem Erfolg er sich bereits einer Zwischenprüfung, Diplomvorprüfung oder einer Diplomprüfung an einer Musikhochschule oder einem vergleichbaren Ausbildungsinstitut im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterzogen hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Buchst. a erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art und Weise zu führen.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Der Dekan entscheidet über die Zulassung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt wurden, oder
3. der Kandidat in demselben Hauptfach der Ersten Teil der Diplomprüfung den eine gleichwertige Prüfung in demselben Studiengang an einer Musikhochschule oder einem vergleichbaren Ausbildungsinstitut im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits bestanden hat, oder
4. der Kandidat die Zwischenprüfung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Musikhochschule oder einem vergleichbaren Ausbildungsinstitut im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den der Student zu vertreten hat.

§ 12

Gliederung des Ersten Teils der Diplomprüfung

Der Erste Teil der Diplomprüfung besteht aus:

- a) je einer Klausurarbeit in den Fächern
 - Tonsatz,
 - Hörschulung,
 - Musikgeschichte (für Kandidaten mit dem Hauptfach gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 9 - 11: Musikgeschichte mit dem Schwerpunkt Jazzgeschichte);
 - Musikpädagogik,
- b) je einer mündlichen Prüfung in den Nebenfächern nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. a bis e
- c) und einer künstlerischen Prüfung im instrumentalen oder vokalen Nebenfach beziehungsweise den Nebenfächern nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 3.

§ 13 Klausurarbeiten

(1) Die Aufgaben werden auf Vorschlag eines zum Prüfer bestellten Fachvertreters vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt. Für die Anfertigung der Arbeiten stehen zur Verfügung:

- a) im Fach Tonsatz:
 - für Kandidaten, die die Lehrbefähigung im Fach Tonsatz und Hörschulung oder Tonsatz im Fach Jazz/jazzverwandte Musik erwerben wollen:
fünf Zeitstunden,
- b) im Fach Hörschulung:
 - für Kandidaten, die die Lehrbefähigung im Fach Tonsatz und Hörschulung oder Tonsatz im Fach Jazz/jazzverwandte Musik erwerben wollen:
zwei Zeitstunden,
 - im übrigen:
eine Zeitstunde;
- c) in den Fächern Musikgeschichte oder Musikgeschichte mit Schwerpunkt Jazzgeschichte und Musikpädagogik:
je drei Zeitstunden.

(2) An einem Tag soll eine Gesamtdauer von fünf Zeitstunden nicht überschritten werden.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gewährt körperbehinderten Kandidaten auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen.

(4) Alle Blätter für Reinschriften und Konzepte sowie alle Unterlagen werden amtlich gekennzeichnet. Sie sind am Ende der Bearbeitungszeit abzugeben. Liefert der Kandidat die Klausurarbeit nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ab, so wird sie mit der Note "nicht ausreichend" bewertet.

(5) Der Dekan bestimmt die Personen, die die Aufsicht führen. Die Aufsichtführenden weisen zu Beginn der jeweiligen Klausurarbeit die Kandidaten auf die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 hin.

(6) Über den Verlauf der Prüfung ist von dem Aufsichtführenden eine Niederschrift zu fertigen und zu unterschreiben. In diese sind aufzunehmen:

- die Namen der Aufsichtführenden mit Angabe ihrer Aufsichtszeit,
- die Namen der Kandidaten,
- Vermerk über Beginn und Ende der Arbeitszeit, über die Belehrung gemäß § 27 Abs. 1, über Unterbrechung der Prüfung unter Angabe der Gründe und über vorübergehende Abwesenheit der Kandidaten unter Angabe der Zeit sowie
- Vermerke über besondere Vorkommnisse.

(7) Die Klausurarbeiten werden jeweils von dem Fachvertreter, der die Aufgabe vorgeschlagen hat, sowie einem weiteren Fachprüfer beurteilt und von jedem mit einer Note nach § 23 Abs. 1 versehen. Die Endnote für die Klausurarbeit wird aus dem rechnerischen Mittel beider Noten auf eine Dezimalstelle nach dem Komma, ohne zu runden, festgesetzt gemäß § 23 Abs. 2.

§ 14

Mündliche und künstlerische Prüfung in den Nebenfächern (gemäß § 3 Abs. 3)

(1) Die Prüfungsdauer dieser Prüfungen beträgt jeweils zwanzig Minuten. Die Prüfung wird von der gemäß § 5 Abs. 2 jeweils zuständigen Prüfungskommission abgenommen. Jeder Kandidat wird einzeln geprüft. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Angehörigen des Fachbereichs Musik, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht, die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten.

(2) Die Prüfungskommission berät über das Ergebnis jeder Prüfung und setzt unter Berücksichtigung der von den einzelnen Fachprüfern abgegebenen Beurteilung jeweils eine Note nach § 23 Abs. 1 fest.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind die Namen der Prüfer, des Protokollführenden und des Kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsgebiete aus denen die Prüfungsfragen entnommen wurden, die Prüfungsleistungen des Kandidaten und die erteilten Noten aufzunehmen.

§ 15

Bewertung des Ersten Teils der Diplomprüfung, Wiederholung und Zeugnis

(1) Der Erste Teil der Diplomprüfung ist bestanden, wenn für jede Prüfungsleistung mindestens die Note 4,0 erreicht wird.

(2) Die Prüfung kann jeweils in den einzelnen Prüfungsleistungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.

(3) Über den bestandenen Ersten Teil der Diplomprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Fachprüfung.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt fest, wann die Wiederholungsprüfung frühestens stattfinden kann und bis wann sie abgelegt sein muss. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Ein entsprechender Antrag ist dem Dekan spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung vorzulegen. Die Frist für die späteste Ablegung der ersten Wiederholungsprüfung darf zwei -, die Frist für die späteste Ablegung einer zweiten Wiederholungsprüfung darf ein weiteres Semester nicht überschreiten.

(5) Hat der Kandidat in einer Prüfungsleistung oder in mehreren Prüfungsleistungen nicht mindestens die Note 4,0 erhalten, so erteilt ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann (Absatz 4).

(6) Der Bescheid über den endgültig nicht bestandenen Ersten Teil der Diplomprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(7) Hat der Kandidat den Ersten Teil der Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass der Erste Teil der Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 16
Diplomarbeit
(Zweiter Teil der Diplomprüfung)

(1) Der Kandidat fertigt in der Regel nach dem 6. Semester, spätestens aber in dem Semester, innerhalb dessen der Dritte Teil der Diplomprüfung abgelegt wird, eine Diplomarbeit, deren Thema ein zum Prüfer bestellter Fachvertreter mit ihm vereinbart; es ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Zustimmung vorzulegen. In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er sich mit Fragen seines Hauptfaches (in Ausnahmefällen: der Nebenfächer) auseinandergesetzt hat sowie selbständig urteilen und Fragen sachgerecht erörtern kann.

(2) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(3) Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Für die Anfertigung stehen dem Kandidaten drei Monate zur Verfügung. Die Frist beginnt, sobald dem Kandidaten das Thema bekannt gegeben wird. Die Diplomarbeit ist innerhalb dieser Frist bei dem Dekan einzureichen. Die Frist wird durch Aufgabe bei einem Postamt gewahrt. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Beansprucht die Fertigstellung der Diplomarbeit nach dem Urteil des Fachvertreters voraussichtlich mehr als drei Monate, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der Frist um höchstens einen Monat gewähren. Im übrigen ist eine Verlängerung dieser und der in Abs. 3 Satz 2 genannten Fristen nur in nachgewiesenen Krankheitsfällen des Kandidaten oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes zulässig. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder anderer Nachweise verlangen. Die Entscheidung über ein Verlängerungsgesuch, das von dem Kandidaten vor Ablauf der Frist einzureichen ist, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Fachvertreter, mit dem das Thema der Diplomarbeit vereinbart worden ist.

(6) Wird die Diplomarbeit ohne ausreichende Begründung nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Diplomarbeit als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Die Diplomarbeit ist in Maschinenschrift und gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis sowie mit einer Aufstellung der benutzten Literatur und der Hilfsmittel zu versehen. Die Stellen der Diplomarbeit, die anderen Werken entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden; entsprechendes gilt auch für Zeichnungen, Bilder und Notenskizzen. Am Schluss der Diplomarbeit hat der Kandidat zu versichern, dass er sie selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit wird von dem Fachvertreter, mit dem das Thema vereinbart wurde, sowie von einem weiteren zum Prüfer bestellten Fachvertreter beurteilt. Jeder Prüfer erstattet ein Gutachten, aus dem Vorzüge und Schwächen der Arbeit deutlich hervorgehen. Das Ergebnis wird in einer in § 23 Abs. 1 genannten Note ausgedrückt. Die Endnote für die Diplomarbeit wird aus dem rechnerischen Mittel beider Noten auf eine Dezimalstelle nach dem Komma, ohne zu runden, festgesetzt (§ 23 Abs. 2).

(9) Als Ersatz für die Diplomarbeit kann eine gleichwertige Arbeit anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die Abhandlung nach ihrem Gegenstand und ihrer Methode als Prüfungsarbeit für die Diplom-Musiklehrerprüfung angesehen werden kann. Hierüber und über die Festsetzung der Note entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit einem zum Prüfer bestellten Fachvertreter.

§ 17¹

(1) Zum Dritten Teil der Diplomprüfung werden Kandidaten zugelassen, die:

1. bis zum Abschluss der Prüfung eine ordnungsgemäße Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer von acht Semestern am Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder an einer

vergleichbaren Ausbildungsstätte (Hochschule), davon mindestens die beiden letzten Semester am Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität unmittelbar vor der Meldung (s. § 18) absolviert haben,

2. den Ersten Teil der Diplomprüfung bestanden und den Zweiten Teil der Diplomprüfung entweder begonnen oder bestanden haben,
3. nach Maßgabe der Studienordnung Leistungsnachweise vorlegen in:
 - Akustik, Analyse, Elementares Musizieren, Improvisation, Sprecherziehung und Stimmbildung sowie folgende Nachweise erbringen:
 - Teilnahme an vokaler oder instrumentaler Kammermusik, an Kursen in Gegenwartsmusik sowie Chor oder Orchester (für Kandidaten mit dem Hauptfach gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 9 - 11: Jazz-Chor oder Combo oder Big Band), an Rhythmik, Tanz sowie für Sänger an Italienisch-Kursen und für Sänger und Pianisten an Korrepetition und Liedbegleitung,
4. ein mindestens einjähriges Unterrichts-Praktikum im Umfang von einer Wochenstunde absolviert haben, das von einem im Fachbereich Musik Lehrenden betreut worden ist.

(2) Der Kandidat kann den dritten Teil der Diplomprüfung vor Ablauf der Regelstudienzeit (§ 2) ablegen. Insoweit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von dem diesbezüglichen Erfordernis der Nr. 1 eine Ausnahme erteilen, wenn der Lehrende für das Hauptfach, das der Kandidat gewählt hat, zustimmt.

§ 18

Meldung zum Dritten Teil der Diplomprüfung

(1) Nach Abschluss des Ersten Teils und nach dem begonnenen oder bestandenem Zweiten Teil der Diplomprüfung hat sich der Kandidat für die Ablegung des Dritten Teils der Diplomprüfung im Sommersemester bis zum 1. Mai und für die Ablegung im Wintersemester bis zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres zu melden.

(2) Mit der Meldung sind die Prüfungsfächer (§ 3) anzugeben.

(3) Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit eigenhändiger Unterschrift,
2. ein Passbild neueren Datums,
3. eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob und ggf. in welchem Hauptfach und mit welchem Erfolg er sich bereits einer dem Dritten Teil der Diplomprüfung entsprechenden Prüfung an einer Musikhochschule oder einem vergleichbaren Ausbildungsinstitut im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterzogen hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
4. das Studienbuch und die Nachweise der übrigen in § 17 geforderten Zulassungsvoraussetzungen,
5. ein Verzeichnis der im Hauptfach während des Studiums erarbeiteten Werke und
6. das Zeugnis des Ersten Teils der Diplomprüfung.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 3 Nr. 4 und 6 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und dabei erbrachte Studienleistungen sowie eine Diplom-Vorprüfung in demselben Studiengang an Musikhochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsinstituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Studien- und Prüfungsfächer übereinstimmen.

(2) Studienzeiten an Hochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten, die nicht der Ausbildung zum Diplom-Musiklehrer dienen, und dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag des Kandidaten angerechnet, wenn sie fachlich gleichwertig sind.

(3) Studienzeiten und Studienleistungen, die durch die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlich anerkannten Fernstudium nachgewiesen sind, werden auf Antrag des Kandidaten angerechnet, soweit diese dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig sind. Das Fernstudium ist dem Präsenzstudium gleichwertig, wenn es in seinem Gehalt, seinen Inhalten und Zielen nicht hinter einem Präsenzstudium zurücksteht.

(4) Prüfungen, die an staatlich anerkannten Ausbildungsstätten oder im Rahmen eines staatlich anerkannten Fernstudiums abgelegt worden sind, werden angerechnet, soweit sie fachlich gleichwertig sind. Es wird besonders hingewiesen auf § 31 der vorliegenden Prüfungsordnung.

(5) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist ein zum Prüfer bestellter Vertreter des betreffenden Faches zu hören. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländische Bildungswesen hören.

§ 20

Zulassung zum Dritten Teil der Diplomprüfung

(1) Der Dekan hat den Kandidaten zur Prüfung zuzulassen, wenn den Erfordernissen der §§ 17 und 18 genügt ist.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

- der Kandidat nicht zu dem entsprechenden Studiengang zugelassen ist,
- die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der §§ 17 und 18 nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt wurden oder
- der Kandidat in demselben Hauptfach den Dritten Teil der Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in demselben Studiengang an einer Musikhochschule oder einem vergleichbaren Ausbildungsinstitut im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits bestanden hat oder
- der Kandidat den Dritten Teil der Diplomprüfung oder einem vergleichbaren Ausbildungsinstitut im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(3) Dem Kandidaten wird die Zulassung oder Nichtzulassung schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

§ 21

Künstlerische Prüfung im Hauptfach und unterrichtspraktische Prüfung

(1) Die künstlerische Prüfung im Hauptfach und die unterrichtspraktische Prüfung finden in der Regel am Ende des 8. Semesters statt.

(2) Im instrumentalen Hauptfach und in den Hauptfächern Gesang und Jazzgesang gliedert sich die künstlerische Prüfung in:

- das künstlerische Prüfungsprogramm, das in der Regel in einer öffentlichen Veranstaltung vorgetragen wird;
- den Vortrag von Etüden, technischen Übungen, Vom-Blatt-Spiel (beim instrumentalen Hauptfach) beziehungsweise Vom-Blatt-Singen (bei den Hauptfächern Gesang und Jazzgesang); im Hauptfach

gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 9: Solo-Transkriptionen und Vom-Blatt-Spiel;

- Vortrag des Klausurstückes (nicht erforderlich bei der Wahl eines Hauptfaches gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 9 bis Nr. 11).

(3) Für Kandidaten, die die Lehrbefähigung im Fach Tonsatz und Hörschulung erwerben wollen (§ 3 Abs. 2 Nr. 6), besteht die künstlerische Prüfung jeweils aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung in beiden Disziplinen sowie einer praktischen Prüfung (Generalbass- und Partiturspiel sowie freie und gebundene Improvisation) in Tonsatz. Für Kandidaten, welche die Lehrbefähigung für Tonsatz im Fach Jazz/jazzverwandte Musik erwerben sollen, besteht die künstlerische Prüfung jeweils aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung in den Disziplinen Komposition und Arrangement.

(4) Für Kandidaten mit dem Prüfungsfach Musikalische Früherziehung und Grundausbildung (§ 3 Abs. 2 Nr. 7) besteht die Hauptfachprüfung aus einem Kolloquium über pädagogischmethodischen Fragen des Faches.

(5) Für Kandidaten mit dem Prüfungsfach Chor- und Orchesterleitung (§ 3 Abs. 2 Nr. 8) besteht die künstlerische Prüfung aus je einer Chor- und Orchesterprobe sowie aus einer Prüfung in Partiturspiel und einem Kolloquium über Probleme der Ensembleleitung.

(6) Die unterrichtspraktische Prüfung besteht:

1. aus einer mündlichen Prüfung in der Didaktik des Hauptfaches,
2. aus zwei Lehrproben im Hauptfach, davon eine mit Anfängern und eine mit Fortgeschrittenen,
3. für Kandidaten, die die Lehrbefähigung in dem Fach Musikalische Früherziehung und Grundausbildung erwerben wollen, zusätzlich aus je einer Lehrprobe in Musikalischer Früherziehung und in Grundausbildung.

§ 22

Durchführung der künstlerischen Prüfung im Hauptfach und der unterrichtspraktischen Prüfung

(1) Für die Durchführung der künstlerischen Prüfung im Hauptfach und der unterrichtspraktischen Prüfung gilt - mit Ausnahme der Angaben über die Prüfungsdauer - § 14 dieser Prüfungsordnung sinngemäß.

Die Prüfungsdauer beträgt:

1. im instrumentalen Hauptfach und in den Hauptfächern Gesang und Jazzgesang für:
 - a) den Vortrag des künstlerischen Prüfungsprogramms in einer öffentlichen Veranstaltung: 60 Minuten
 - b) den Vortrag von Etüden technischen Übungen, Solo-Transkription in Jazz/jazzverwandte Musik, Vom-Blatt-Spiel/
Vom-Blatt-Singen, Vortrag des Klausurstückes (Vortrag des Klausurstückes in Jazz/jazzverwandte Musik ist nicht erforderlich); mind. 20 Minuten und höchstens 30 Minuten
2. Im Hauptfach Tonsatz und Hörschulung für:
 - die Klausur in Tonsatz 5 Stunden
 - die Klausur in Hörschulung 2 Stunden
 - die mündliche Prüfung in Tonsatz 30 Minuten
 - die praktische Prüfung in Tonsatz 30 Minuten
 - die mündliche Prüfung in Hörschulung 30 Minuten

(Die praktische Prüfung im Hauptfach gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 11 entfällt);

3. im Hauptfach
Chor- und Orchesterleitung: gemäß Prüfungsanforderungen (s. Anlage);
4. im Hauptfach
Musikalische Früherziehung und Grundausbildung:
jeweils mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.
5. in der unterrichtspraktischen Prüfung für:
 - a) die mündliche Prüfung in der Didaktik des Hauptfaches 20 Minuten
 - b) jede Lehrprobe 30 Minuten.

(2) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Prüfungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 22a

Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) Eine erstmals nicht bestandene Fachprüfung oder Prüfungsleistung des Ersten Teils der Diplomprüfung gemäß § 12 gilt als nicht unternommen, wenn sie bis zum Beginn des achten Fachsemesters abgelegt wurde und die weiteren Fachprüfungen und Prüfungsleistungen des Ersten Teils der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb dieses Zeitraums abgelegt werden können (Freiversuch). Wurde eine Fachprüfung oder eine Prüfungsleistung des Ersten Teils der Diplomprüfung wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt, ist diese vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung des Dritten Teils der Diplomprüfung gemäß § 21 Abs. 1 (künstlerische Prüfung, unterrichtspraktische Prüfung) gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit (§ 2) abgelegt wurde und die weiteren Prüfungen bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Wurden im Rahmen des Dritten Teils der Diplomprüfung im Freiversuch mehrere Prüfungsleistungen erbracht und hiervon eine oder mehrere nicht bestanden, so gelten auch die bestandenen Prüfungsleistungen als nicht unternommen, wenn sich der Kandidat nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens aber innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten den im Freiversuch nicht bestandenen Prüfungsleistungen erneut unterzieht. Für diese Prüfungsleistungen wird ein Freiversuch nicht gewährt; sie sind, soweit sie nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, gemäß § 29 Abs. 2 zu wiederholen. Wurde eine Prüfung des Dritten Teils der Diplomprüfung wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt, ist diese vom Freiversuch ausgeschlossen.

(3) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung oder Prüfungsleistung kann im Rahmen des nachfolgenden Prüfungstermins einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen künstlerischen Prüfung erstreckt sich auf sämtliche Prüfungsleistungen gemäß § 21 Abs. 2-3 und Abs. 5 und ist mit einem neuen Prüfungsprogramm zu absolvieren. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.

(4) Für die Diplom-Vorprüfung und für die Diplomarbeit (Zweiter Teil der Diplomprüfung) wird ein Freiversuch nicht gewährt.

(5) Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden. Über entsprechende Anrechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23 Festsetzung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)

eine hervorragende Leistung;

gut (2)

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

befriedigend (3)

eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

ausreichend (4)

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

nicht ausreichend (5)

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischenwerte 0,7 sowie 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(2) Soweit eine Note aus mehreren Einzelnoten rechnerisch ermittelt und zu einer Durchschnittsnote zusammengefasst wird, sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)

bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,5;

gut (2)

bei einem Notendurchschnitt über 1,5 bis 2,5;

befriedigend (3)

bei einem Notendurchschnitt über 2,5 bis 3,5;

ausreichend (4)

bei einem Notendurchschnitt über 3,5 bis 4,0;

nicht ausreichend (5)

bei einem Notendurchschnitt über 4,0.

§ 24 Gesamtergebnis

(1) Das Gesamtergebnis der Diplomprüfung wird aus den festgesetzten Noten des Ersten, Zweiten und Dritten Teiles (soweit Durchschnittsnoten festgesetzt wurden, aus diesen, bis auf eine Stelle hinter dem Komma, ohne dass gerundet wird) rechnerisch wie folgt ermittelt:

1. Die für die künstlerische Prüfung im Hauptfach erteilte Note wird 4fach gewichtet;
2. 2fach gewichtet wird die Note für die Diplomarbeit (zweiter Teil der Diplomprüfung);
3. Im Hauptfach Tonsatz und Hörschulung werden die Klausurarbeiten in Tonsatz und Hörschulung je 4fach gewichtet und die mündlichen Prüfungen je 2fach;

4. Die für die Lehrproben erteilten Noten werden je 2fach gewichtet;
5. Die für die sonstigen Prüfungsleistungen erteilten Noten werden je 1fach gewichtet.
6. Bei Chor- und Orchester werden die Prüfungsleistungen in Chor- und Orchesterleitung einzeln benotet. Diese beiden Noten werden zusammengefasst und dann 4fach gewertet. Partiturspiel wird 2fach und Kolloquium 1fach gewichtet.

(2) Das Gesamtergebnis der bestandenen Prüfung lautet:

"mit Auszeichnung bestanden"
mit einem Notendurchschnitt bis 1,5;

"gut bestanden"
bei einem Notendurchschnitt über 1,5 bis 2,5;

"befriedigend bestanden"
bei einem Notendurchschnitt über 2,5 bis 3,5;

"ausreichend bestanden"
bei einem Notendurchschnitt über 3,5 bis 4,0;

(3) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat nicht in sämtlichen Prüfungsleistungen mindestens die Note 4,0 erreicht.

§ 25

Unterrichtung des Kandidaten

(1) Falls es der Kandidat wünscht, wird er über die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen nach Festsetzung der Noten vor Abschluss des Prüfungsverfahrens durch ein Mitglied der Prüfungskommissionen beziehungsweise einen Prüfer unterrichtet.

(2) Im Anschluss an die Prüfung teilt der Vorsitzende einer Prüfungskommission dem Kandidaten das Gesamtergebnis der Prüfung und die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit. Bei Nichtbestehen sind dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

§ 26

Unterbrechung der Prüfung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 27

Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(3) § 26 Abs. 3 gilt hier sinngemäß.

§ 28 Zeugnis und Diplom

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereichs Musik zu versehen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit (Zweiter Teil der Diplomprüfung) und deren Note aufgenommen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(5) Das Diplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereichs Musik versehen.

§ 29 Wiederholung des Zweiten und Dritten Teils der Diplomprüfung

(1) Wird die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, so hat der Kandidat innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomarbeit eine neue Diplomarbeit zu beginnen, anderenfalls gilt die Diplomarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 16 Abs. 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht zulässig.

(2) Für die Wiederholung des Drittens Teils der Diplomprüfung gilt § 15 Abs. 2 und 4 bis 7 entsprechend.

§ 30 Erweiterungsprüfung

(1) Wer die Diplom-Musiklehrerprüfung bestanden hat und danach ein ordnungsgemäßes Studium von drei weiteren Semestern am Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität unmittelbar vor der Meldung (s. Abs. 3) absolviert hat, kann in einer Erweiterungsprüfung die Lehrbefähigung in einem weiteren Fach nach § 3 Abs. 2 erwerben.

(2) Die Erweiterungsprüfung besteht aus der künstlerischen Prüfung im Hauptfach, der mündlichen Prüfung in der Didaktik des Hauptfaches sowie den Lehrproben im Hauptfach. Es gelten dabei die Bestimmungen der §§ 21, 22, 23, 25 und 29.

(3) Für die Meldung und Zulassung gelten im übrigen die Bestimmungen des § 17 Nr. 4 und der §§ 18 bis 20 entsprechend.

(4) Zum Studium eines weiteren Hauptfaches mit dem Ziel einer Erweiterungsprüfung nach Abs. 1 wird zugelassen, wer zuvor die Eignungsprüfung entsprechend der Eignungsprüfungsordnung Musik des

Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich absolviert hat. Kandidaten, die sich zu einem früheren Zeitpunkt dieser Eignungsprüfung unterzogen haben, werden die bereits erbrachten Leistungen anerkannt.

(5) In dem Zeugnis der Erweiterungsprüfung wird auf das frühere Zeugnis Bezug genommen.

§ 31 Ablegung der Diplomprüfung von Absolventen Staatlicher Prüfungen im Fach Musik

(1) Absolventen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit dem Fach Musik können die Diplom-Musiklehrer-Prüfung ablegen, ebenso Absolventen der Kirchenmusik-A oder -B-Prüfung sowie der Staatlichen Prüfung für Musiklehrer und selbständige Musiklehrer. Die in diesen Prüfungen erbrachten und mit mindestens der Note ausreichend bewerteten Prüfungsleistungen in den Nebenfächern werden anerkannt. Eine Vordiplom-Prüfung findet in diesen Fällen nicht statt.

(2) Der Dritte Teil der Diplomprüfung kann nach einem ordnungsgemäßen Studium von drei weiteren Semestern am Fachbereich Musik an der Johannes Gutenberg-Universität abgelegt werden, wobei die für den Ersten Teil der Diplomprüfung nach fehlenden Nebenfächer spätestens in dem Semester abgeschlossen werden müssen, das dem Dritten Teil der Diplommusiklehrer-Prüfung vorausgeht. Dies gilt auch für die Anfertigung der Diplomarbeit (Zweiter Teil der Diplomprüfung) falls ein Verfahren nach § 16 Abs. 9 nicht zur Anerkennung einer früher erstellten schriftlichen Arbeit als Ersatz für die Diplomarbeit geführt hat. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 und 5 sinngemäß.

§ 32 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidat kann auf Antrag jeweils nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der einzelnen Teile der Diplomprüfung innerhalb eines Jahres in Gegenwart eines Mitarbeiters des Fachbereichs Musik Einblick in seine Prüfungsakten nehmen. Auszüge und Abschriften dürfen angefertigt werden.

§ 34¹⁾ Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Für Kandidaten, die beim Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits einen Antrag auf Zulassung zur Staatlichen Prüfung für Musikschullehrer und selbständige Musiklehrer (Musiklehrer-Prüfungsordnung vom 14. Juli 1980) gestellt haben, gelten noch die alten Bestimmungen.

(3) Studierende, die beim Inkrafttreten dieser Diplom-Musiklehrer-Prüfungsordnung den Studiengang Musikschullehrer und selbständige Musiklehrer bereits begonnen haben, können ihr Studium noch nach der Musiklehrer-Prüfungsordnung vom 14. Juli 1980 abschließen.

(4) Falls Studierende nach Abs. 3 an Stelle der Staatlichen Prüfung für Musikschullehrer und selbständige Musiklehrer nach der Musiklehrer-Prüfungsordnung vom 14. Juli 1980 die Diplom-Musiklehrerprüfung ablegen möchten, müssen sie die Eignungsprüfung für diesen Studiengang ablegen und die in dieser Diplom-Musiklehrer-Prüfungsordnung geforderten Voraussetzungen hinsichtlich Zulassungsbestimmungen, Studienzeit und Prüfungsanforderungen erfüllen.

Anlage

(zu § 3 Abs. 4, § 7, § 12, § 21/22 und § 30/31)

Prüfungsanforderungen

A. Diplom-Vorprüfung

1. Instrumentales Hauptfach und Hauptfach Gesang:
 - ein Werk aus Barock oder Vorklassik oder Klassik,
 - ein Werk aus Romantik oder Moderne,
 - eine Etüde (außer im Hauptfach Gesang),
 - Vom-Blatt-Spiel.
2. Hauptfach jazzfähiges Instrument:
 - zwei Improvisationen über verschiedene Jazzformen,
 - ein Werk oder eine Etüde aus der Klassik,
 - Vom-Blatt-Spiel.
3. Hauptfach Jazzgesang:
 - zwei Improvisationen über verschiedene Jazzformen,
 - ein Stück (muss nicht Jazz sein) ohne Mikrofon,
 - Vom-Blatt-Singen.
4. Hauptfach jazzfähiges Instrument (Schlagzeug):
 - Begleitung von 2 stilistisch verschiedenen Jazzstücken (Combo) mit mindestens einem Solo,
 - Vorspiel einer allgemeinen Schlagzeug-Etüde,
 - Vom-Blatt-Spiel.
5. Hauptfach Tonsatz/Hörschulung:
 - ein kontrapunktischer Satz (mindestens dreistimmig) nach stilistischem Vorbild,
 - Aussetzung eines Generalbasses,
 - Komposition eines kürzeren Stückes (Klavierstück, Ensemblestück, Kunstlied, Chorlied o.ä) mit Mitteln des 19. Jahrhunderts
 - Musikdiktat: ein- und mehrstimmige Beispiele mittlerer Schwierigkeit.
6. Hauptfach Tonsatz im Fach Jazz/jazzverwandte Musik:
 - Komposition eines kontrapunktischen Satzes,
 - Arrangement einer vorgegebenen Melodie im Bläasersatz,

- Aufgabe zur Reharmonisations-Technik,
 - Musikdiktat: jazzspezifisch.
7. Hauptfach Chor- und Orchesterleitung:
- Erarbeitung von Chorwerken von einfacher bis mittlerer Schwierigkeit.
8. Hauptfach musikalische Früherziehung und Grundausbildung:
- In den beiden Kurzlehrproben soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie mit den Inhalten und Arbeitsweisen des Faches vertraut und in der Lage ist, diese methodisch sinnvoll und pädagogisch erfolgreich zu vermitteln.

B. Diplomprüfung

B/a. Prüfungsanforderungen im **Hauptfach**

I. Allgemeines

Die künstlerische Prüfung muss hinsichtlich der Auswahl, der Schwierigkeit und der Darstellung der Werke erkennen lassen, dass der Kandidat befähigt ist, in dem Fach bis in die Oberstufe hinein Unterricht zu erteilen.

II. Anforderungen im einzelnen

1. Beim instrumentalen Fach

(1) Vortrag in einer öffentlichen Veranstaltung:

- je ein bedeutendes Werk aus:
 - a) der Vorklassik,
 - b) der Klassik,
 - c) der Romantik oder dem Impressionismus, sowie
 - d) der Moderne.

(Bei den vorzutragenden Werken nach Buchstabe a bis d soll es sich nach Möglichkeit um Originalkompositionen handeln; falls die Bedingungen hinsichtlich der aufgeführten Epochen nicht erfüllbar sind, können mehrere Werke jeweils aus einer Epoche herangezogen werden.)

- Hauptfach jazzfähiges Instrument:

Vortrag in einer öffentlichen Veranstaltung:

4 stilistisch verschiedene Themen (Solo, mit Combo oder mit größerer Gruppe).

- Hauptfach jazzfähiges Instrument (Schlagzeug):

Begleitung in einer öffentlichen Veranstaltung:

3 stilistisch verschiedene Jazzstücke (Combo oder größere Gruppe) und Vortrag einer Eigenkomposition mit Solo-Improvisation.

(2) Vortrag in einer gesonderten Prüfung:

- Etüden,
- technische Übungen,
- Vom-Blatt-Spiel.

Im Hauptfach jazzfähiges Instrument muss der Kandidat von 50 vorbereiteten Standards einige auswendig vortragen und in einer mündlichen Prüfung Akkorde und Skalen benennen können. Schlagzeuger müssen von den 50 Standards auswendig Melodie und Form beherrschen (Melodie singen oder am Klavier spielen). Der Kandidat muss eine Liste von 50 Standards (mit Angabe der Tonarten) vorlegen. Die Prüfungskommission wählt aus dieser Liste einige aus. Der Kandidat muss außerdem 10 selbsterarbeitete Solo-Transkriptionen (Schlagzeuger: 10 selbsterarbeitete transkribierte

Schlagzeugstimmen - mit Soli -) vorlegen und eine davon vorspielen. Schlagzeuger müssen zusätzlich eine Etüde und Rudiments vortragen. Vom-Blatt-Spiel.

(3) Ferner erhält der Kandidat eine Stunde vor dieser gesonderten Prüfung eine Aufgabe geringeren Umfangs als Klausurstück.

(4) Kammermusikalische Praxis ist nachzuweisen.

(5) Für Kandidaten mit dem Hauptfach Klavier gilt im übrigen:

Ein Werk muss polyphon sein, und eine Etüde muss den Schwierigkeitsgrad einer Chopin-Etüde aufweisen.

(6) Bei Kandidaten mit dem Hauptfach Blockflöte sind sämtliche Flöten - von Flautino bis zur Bassflöte - im Prüfungsprogramm zu berücksichtigen.

(7) Für Kandidaten mit anderen instrumentalen Fächern gilt im übrigen:

Es sollen auch Kenntnisse der Spielweise artverwandter Instrumente (zum Beispiel Violine/Viola, Klarinette und Trompete in verschiedenen Stimmungen u.a.) vorhanden sein.

2. Bei Gesang und Jazzgesang

(1) Vortrag in einer öffentlichen Veranstaltung von Kompositionen aus der Lied-, Konzert- und Opernliteratur unter Berücksichtigung aller Epochen, darunter eines Werkes italienischer Herkunft in der Originalsprache.

Im Hauptfach Jazzgesang:

Vortrag in einer öffentlichen Veranstaltung von Improvisationen über 4 stilistisch verschiedene Themen (Solo, mit Combo oder größerer Gruppe).

(2) Außerdem in einer gesonderten Prüfung:

- Vortrag einer Arie oder Liedgruppe als Klausurstück; das Klausurstück wird dem Kandidaten 24 Stunden vor Prüfungsbeginn ausgehändigt und muss von ihm ohne fremde Hilfe erarbeitet werden;
- Vom-Blatt-Singen.

Im Hauptfach Jazzgesang muss der Kandidat von 50 vorbereiteten Standards einige auswendig vortragen und in einer mündlichen Prüfung Akkorde und Skalen benennen können.

Der Kandidat muss eine Liste von 50 Standards (mit Tonarten) vorlegen. Die Prüfungskommission wählt aus dieser Liste einige aus. Der Kandidat muss außerdem 10 selbsterarbeitete Solo-Transkriptionen vorlegen und eine davon vorsingen. Vom-Blatt-Singen.

3. Bei Tonsatz und Hörschulung

(1) Der Kandidat soll mit der Musik der abendländischen Tradition in Theorie und praktischer Satzlehre vertraut sein. Vor allem muss er das gesamte Gebiet der Harmonielehre (seit Rameau), den Kontrapunkt der Zeit Palestrinas und Lassos sowie den generalbassgebundenen Kontrapunkt Bachs, Händels und anderer sicher beherrschen. Der Kandidat soll die musikalischen Formen und ihre Geschichte kennen und erläutern können. Er muss die Instrumentenkunde beherrschen und in der Lage sein, zu instrumentieren beziehungsweise zu arrangieren. Er soll Kenntnisse von neueren Satztechniken besitzen und fähig sein, diese Techniken zu erläutern. Er hat unterschiedliche eigene Tonsatzarbeiten (Kompositionen) vorzuweisen.

Im Hauptfach Tonsatz

im Fach Jazz/jazzverwandte Musik:

Der Kandidat soll in verschiedenen Stilen komponieren und arrangieren können. Er soll mit folgenden Inhalten und Techniken vertraut sein:

Formale Gestaltung, Periodik, Variation, Entwicklung, freie Formen; stilprägende harmonische Erscheinungsformen; Reharmonisationstechnik; Satztechniken für die verschiedensten Besetzungen; Background; Polyphonie und kontrapunktische Prinzipien; stiltypische Arrangier- und Komponiertechniken (auch Berührungen mit traditioneller Kunstmusik).

Der Kandidat hat unterschiedliche eigene Kompositions- und Arrangierarbeiten nachzuweisen.

(2) Für die Hörschulung muss der Kandidat in der Lage sein, musikalische Vorgänge in den Einzelfunktionen und den Zusammenhängen zu erfassen; er soll didaktische und methodische Konzeptionen der Hörschulung erläutern.

(3) Schriftliche Prüfung (Klausur) im Fach Tonsatz:

- a) Anspruchsvoller vierstimmiger Choral- oder Liedsatz,
- b) motivischer Modulation (à 4) nach vorgegebener Form,
- c) strenger kontrapunktischer Satz nach stilistischem Vorbild (Motette, Fugentwurf oder drei- bis vierstimmige Bearbeitung eines gegebenen c.f.),
- d) satztechnische Analyse eines kürzeren Stückes (gegebenenfalls eines Ausschnitts aus einem größeren Werk) nach verschiedenen analytischen Methoden,
- e) Instrumentation (beziehungsweise Arrangement) eines Klavierstücks,
- f) im Hauptfach Tonsatz im Fach Jazz/jazzverwandte Musik:
Kompositionsaufgaben mit Vorgaben zu Form, Harmonisation und Arrangieraufgaben mit Vorgaben zur Besetzung, Satztechnik, Stil, Form und Analyse.

Die Aufgaben in der schriftlichen Prüfung (Klausur) im Hauptfach Tonsatz im Fach Jazz/jazzverwandte Musik sind jazzspezifisch.

(4) Schriftliche Prüfung (Klausur) im Fach Hörschulung:

In der Klausurarbeit im Fach Hörschulung sind schwierige Musikdidakte niederzuschreiben.

(5) Praktische Prüfung im Fach Tonsatz:

- a) und Partiturspiel mit hohen Anforderungen,
- b) Modulation am Klavier (diatonisch, chromatisch und enharmonisch),
- c) Improvisieren in gebundener Form und stilistisch verschiedenartige Klavierbegleitungen von Liedern.

Die praktische Prüfung im Hauptfach Tonsatz im Fach Jazz/jazzverwandte Musik entfällt.

(6) Mündliche Prüfung im Fach Tonsatz:

Fragen zur Geschichte von Theorie und Praxis der Harmonielehre und des Kontrapunktes, Fragen zur Geschichte und Systematik der Formen und zu neueren Kompositionstechniken. Vorlage und Erläuterung eigener Arbeiten gemäß Abs. 1 letzter Satz.

Im Hauptfach Tonsatz im Fach Jazz/jazzverwandte Musik sind die Fragen in der mündlichen Prüfung jazzspezifisch.

(7) Mündliche Prüfung im Fach Hörschulung:

Das Hören von Intervallen wie von schwierigen Akkordfolgen und Rhythmen sowie die Höranalyse von Beispielen aus der Literatur.

4. Bei musikalischer Früherziehung und Grundausbildung

In der mündlichen Prüfung werden gefordert:

Kenntnisse verschiedener didaktischer und methodischer Konzeptionen, Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit der Fachliteratur, Kenntnis aktueller musikdidaktischer Fragen im Bereich der

Elementar- und Primarstufen innerhalb und außerhalb der Musikschulen, Fähigkeit zur entwicklungspsychologischen und lerntheoretischen Begründung der in den Lehrproben angewandten Methoden.

5. Bei Chor- und Orchesterleitung

Zwei Proben (Chor und Orchester), Dauer je 30 Minuten.

In jeder der beiden Proben werden:

1. ein mit dem Prüfer abgesprochenes und im Lauf des Prüfungssemesters vorbereitetes Vokal- beziehungsweise Instrumentalwerk,
2. ein eine Woche zuvor erhaltenes Vokal- beziehungsweise Instrumentalwerk erarbeitet.
3. Spezialgebiete:
 - Partiturspiel (Chorpartitur mit alten und modernen Schlüsseln und Streichquartettsatz beziehungsweise Orchesterpartitur), ca. 15 Minuten;
 - Kolloquium über Probleme der Ensembleleitung, ca. 20 Minuten.

B/b. Prüfungsanforderungen in den **Nebenfächern**

1. Bei instrumentalem Fach und bei Gesang und Jazzgesang

Vortrag dreier Werke mittlerer Schwierigkeit aus verschiedenen Epochen/Stilen.

2. Bei Hauptfach Chor- und Orchesterleitung

- (1) Im Gesang: Kunstlied und leichtere Arie (ca. 15 Minuten);
- (2) Orchesterinstrument: 2 Stücke mittlerer Schwierigkeit aus verschiedenen Epochen (ca. 15 Minuten);
- (3) Klavier: wie Abs. 2.

3. Bei Tonsatz:

(1) In allen Fächern, ausgenommen das Fach Tonsatz im Fach Jazz/jazzverwandte Musik, finden sowohl eine Klausur als auch eine mündlich-praktische Prüfung statt.

In der Klausurarbeit wird die Ausarbeitung eines vierstimmigen Satzes mit gegebenem Cantus firmus und eines zweistimmigen polyphonen Satzes sowie eine Analyse gefordert.

Die mündlich-praktische Prüfung beinhaltet in den Bereichen Angewandte Harmonie- und Formenlehre praktische Übungen und Analysen.

(2) Im Fach Tonsatz im Fach Jazz/jazzverwandte Musik wird in der Klausurarbeit das Arrangieren eines gegebenen Themas mit verschiedenen Vorgaben und Analysen gefordert.

Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

4. Bei Hörschulung

(1) In der Klausurarbeit sind ein- und mehrstimmige Beispiele nach Diktat aufzuschreiben. Im Falle der Wahl von Hauptfächern gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 bis Nr. 11 sind die Aufgaben jazzspezifisch.

(2) In der mündlichen Prüfung ist das Erkennen von Intervallen, Akkorden und Akkordfolgen nachzuweisen, sowie ein kurzes Hörspiel zu analysieren.

Im Falle der Wahl von Hauptfächern gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 bis Nr. 11 sind die Aufgaben jazzspezifisch.

5. Bei Instrumentenkunde

Gefordert werden grundlegende Kenntnis der Instrumentenkunde sowie vertiefte Kenntnis des Hauptfachinstruments, bei Kandidaten mit den Hauptfächern Gesang und Jazzgesang: Stimmphysiologie.

Im Falle der Wahl von Hauptfächern gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 bis Nr. 11 sind zusätzliche jazzspezifische Kenntnisse gefordert.

6. Bei Musikgeschichte

Kenntnis der abendländischen Musikgeschichte im Überblick, vertiefte Kenntnis einer Epoche, vorbereitetes Spezialgebiet.

Im Falle der Wahl von Hauptfächern gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 bis Nr. 11 liegt der Schwerpunkt auf Jazzgeschichte.

7. Bei Formenlehre

Kenntnis der Formen abendländischer Musik, vertiefte Kenntnis der in der Unterrichtspraxis vorkommenden Formen.

8. Bei Musikpädagogik

Grundbegriffe der Musikpädagogik, Geschichte der Musikerziehung, Fragen der Entwicklungs- und Lernpsychologie, Kenntnis musikalischer Bildungseinrichtungen und -ziele.

9. Didaktik des Hauptfaches

Überblick über die Literatur des Hauptfaches, Kenntnis der Editionen und der Schulwerke, bei instrumentalem Fach Kenntnis der instrumentalen und bei Gesang und Jazzgesang der vokalen Lehrmethoden.

Kenntnis von Interpretationsproblemen: Notentext, Tempo, Dynamik, Artikulation, Phrasierung, Ornamentik, Stil.

B/c. Prüfungsanforderungen bei **Lehrproben**

Die Themen zu den Lehrproben werden dem Kandidaten eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben, wobei beide Lehrproben an demselben Tag stattfinden; bei Kandidaten, die die Lehrbefähigung im Fach musikalische Früherziehung und Grundausbildung erwerben wollen, finden die beiden zusätzlichen Lehrproben an einem Tag statt, der mindestens eine Woche vor oder nach den Lehrproben gemäß Halbsatz 1 liegt.

Der Kandidat hat vor Beginn der Lehrprobe einen schriftlichen Entwurf vorzulegen, in dem das Ziel der Stunde, die methodischen Vorüberlegungen und die einzelnen Lernschritte angegeben sind. Die für den Entwurf benutzte Literatur ist ebenfalls anzugeben.